

Wege in die ambulante Versorgung

Ilka Latuske, Ass. jur.
Gruppenleiterin Niederlassungsberatung
SG Zulassungs- und Kooperationsmanagement der KVBW

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Bedarfsplanung

- Möglichkeit der Zulassung ist von der Bedarfsplanung (BePla) abhängig
- Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
- Versorgungsgrad:
 - **über 110 %** - Planungsbereich für freie Niederlassung/Anstellung **gesperrt**
 - **bis 110 %** - Planungsbereich für die freie Niederlassung/Anstellung **offen**
- Landesausschuss überprüft Versorgungsgrad regelmäßig und schreibt BePla fort

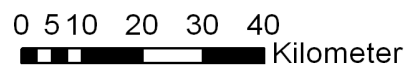
Hausärztliche Versorgung

Zur Arztgruppe der Hausärzte gehören:

- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Praktische Ärzte
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung und ohne weiteres Fachgebiet

Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung ist der Mittelbereich

Grundlage:
Mittelbereiche nach BBSR entsprechen den Mittelbereichen nach Landesentwicklungsplan 2002



Erstellt: GB ZS Fr. Danilovic
Datum: 23.01.2013





Stand der hausärztlichen Versorgung

gem. Beschluss
Landesausschuss
vom 10.06.2015

**Änderungen aufgrund
zwischenzeitlicher
Neuzulassungen möglich**

Alles Gute.



Stand der hausärztlichen Versorgung im Mittelbereich Rheinfelden (per 10.6.15)

- angepasste Verhältniszahl EW/Arzt: 1.683
- zugelassene / angestellte Ärzte: 30,5
- Versorgungsgrad: 105,0 % (ohne Berücksichtigung ZA 05/15)

Altersstruktur:

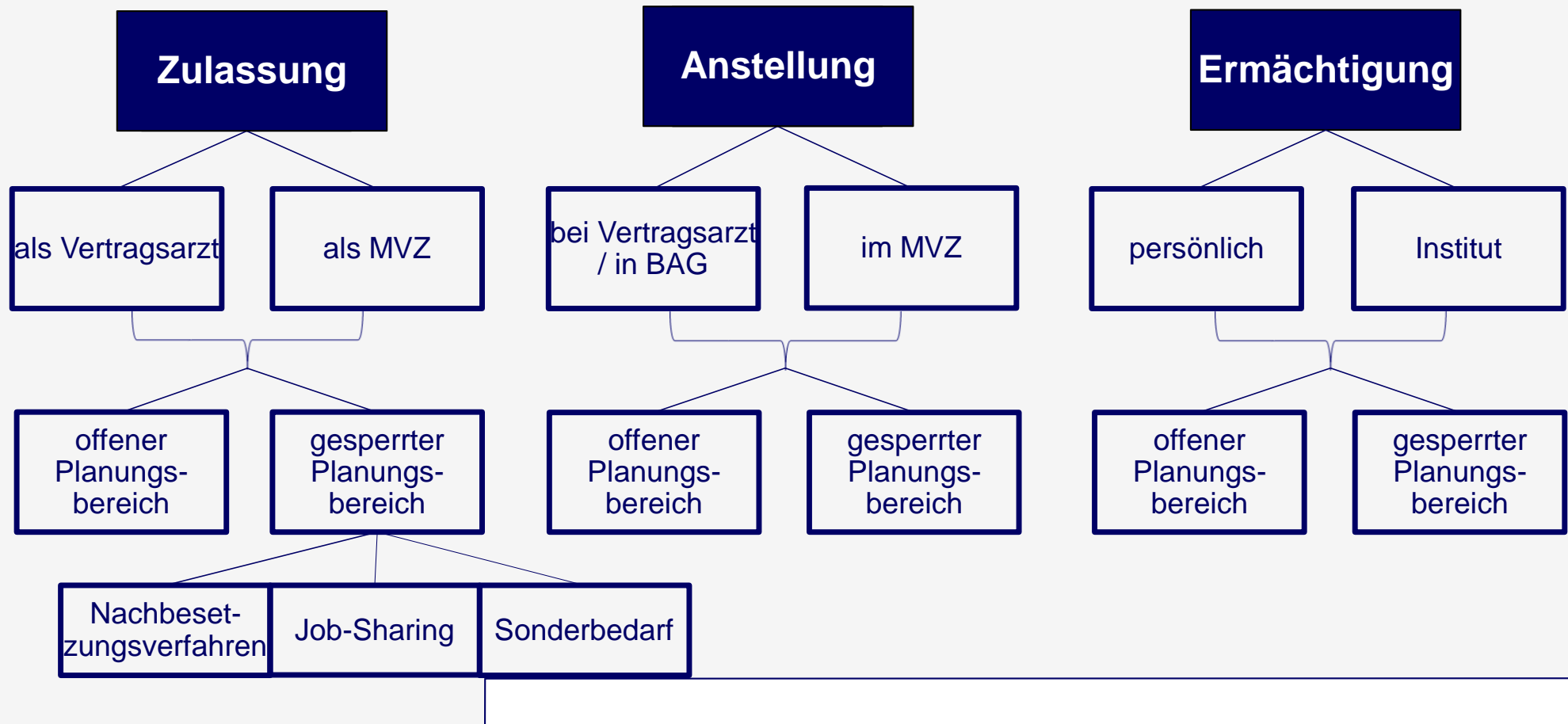
	29 – 49	50 – 59	60 – 65	ü65
Rheinfelden	4	12	5	3
Grenzach-W.	2	2	2	1

Weiterbildungsassistentenz – Übergang zum Facharzt

- Weiterbildungsassistentenz im Übergang zur Facharztprüfung und anschließenden Kooperation
 - Antrag an KVBW
 - für max. 12 Monate ab Ende Weiterbildungszeit
- nach FA-Prüfung:

!!! Arztregistereintrag / Wartelisteneintrag !!!
(Antragsformulare über www.kvbawue.de)

Teilnahmeformen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung



Der Zulassungsausschuss ...

... entscheidet über Anstellung / Zulassung / Ermächtigung ...



3 Vertreter der Krankenkassen



3 Vertreter der Ärzte

Zulassung

- offener Planungsbereich

- Neugründung oder (zivilrechtliche) Praxisübernahme
 - **Zulassungsantrag an Zulassungsausschuss**
 - ggf. Abschluss eines zivilrechtlichen Praxisübernahmevertrages
- bei Entsperrung eines Planungsbereiches setzt der Landesausschuss idR eine Bewerbungsfrist fest (Veröffentlichung auf www.kvbawue.de), ggf. findet eine Bewerberauswahl statt
- in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad zwischen 100% und 110% kann der ZA die Zulassung zeitlich befristen

Zulassung

- Förderung im offenen Planungsbereich

- **Aktionsprogramm Landärzte** der Landesregierung BW
 - <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/medizinische-versorgung/haus-und-landaerzte/>
 - 10T – 30T € in konkret ausgewiesenen Fördergebieten
- KVBW
 - **RegioPraxis**
 - Ziel und Zukunft „**ZuZ**“ (noch nicht verabschiedet, wird aber kommen)

Zulassung

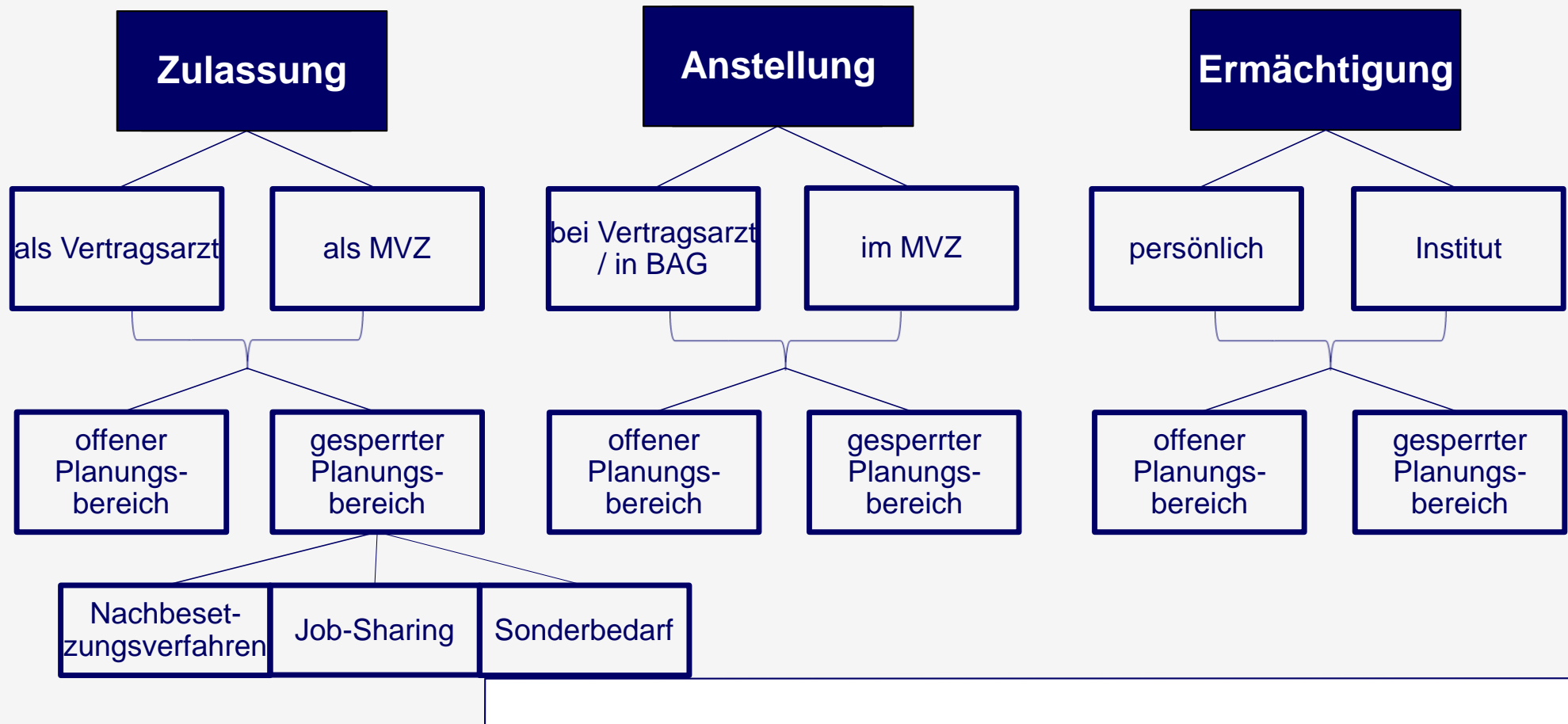
- gesperrter Planungsbereich

- **Praxisübernahme aus Ausschreibung**
 - Ausschreibungsverfahren
 - Bewerberauswahl
- **Jobsharing-Partnerschaft** (vinkulierte Zulassung)
- **Sonderbedarfzulassung**
 - lokal / qualifikationsbezogen

Zulassung - und dann?

- Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung des Zulassungsbescheids
- kostenfreie Abrechnungsberatung der KVBW nutzen
- Organisation der Praxisaufnahme
 - Stempel, Rezepte
 - Praxisschild, Anzeigen (Berufsrecht!)
 - Kontoverbindung der KVBW mitteilen ... etc.

Teilnahmeformen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung



Anstellung

– auf einen Versorgungsauftrag

- ohne Leistungsbegrenzung
- auch fachfremd möglich
- angestellter Arzt zählt je nach Arbeitszeit in der Bedarfsplanung:
 - ▶ bis zu 10 h wöchentlich Anrechnungsfaktor: 0,25
 - ▶ 10 bis 20 h wöchentlich Anrechnungsfaktor: 0,5
 - ▶ 20 bis 30 h wöchentlich Anrechnungsfaktor: 0,75
 - ▶ über 30 h wöchentlich Anrechnungsfaktor: 1,0
- ggf. Weiterbeschäftigungsverpflichtung bei Praxisabgabe, § 613 a BGB
- später Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung (ohne Ausschreibung) möglich

Anstellung

– im gesperrten Planungsbereich

- mit Leistungsbegrenzung
- nur fachgleich
- angestellter Arzt zählt nicht in der Bedarfsplanung
- keine Umwandlung von Anstellung in Zulassung möglich
- ggf. Weiterbeschäftigungsverpflichtung bei Praxisabgabe, § 613 a BGB
- ggf. Bevorrechtigung in Bewerberauswahl bei Nachbesetzungsverfahren
 - *GKV-VSG: mind. 3jährige Beschäftigungszeit*
- bei Öffnung des Planungsbereiches - bevorrechtigte Berücksichtigung (nachrangig nach Jobsharing-Partnerschaften)

Angebote der KVBW

- Börsen

- www.kvbawue.de
 - Famulatur- und Weiterbildungsbörse
 - Praxisbörse
 - Kooperationsbörse
 - Jobbörse
 - Raum- und Gerätebörse
- www.facebook.com/KVBWforstudents

Angebote der KVBW

- Beratungen

- Niederlassungsberatung (-3700)
- BWL-Beratung (-3300)
- Abrechnungsberatung (nach Zulassung)
- Seminare der Management Akademie

und andere ...

Vielen Dank
und
auf ein Wiedersehen in der ambulanten
Versorgung!